S 26 AS 1115/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	-
Sozialgericht	Landessozialgericht Sachsen-Anhalt
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Zugewinnausgleichsanspruch formgerechter Widerspruch Zweck des Vorverfahrens Einkommen schuldrechtlicher Anspruch Zugewinngemeinschaft Vereinbarung Gewerkschaftsbeitrag notwendige Ausgabe e-mail
Leitsätze	1. Ist ein Widerspruch nicht formgerecht, sondern nur per einfacher E-Mail erhoben worden und ist darüber durch einen Widerspruchsbescheid in der Sache entschieden worden, ist jedenfalls der Zweck eines Vorverfahrens bereits erreicht. Eine Aussetzung des Klageverfahrens ist dann, auch wenn die Widerspruchsfrist noch nicht abgelaufen ist, nicht mehr erforderlich. 2. Der Zugewinnausgleichsanspruch stellt Einkommen iSv § 11 Abs 1 Satz 1 SGB II dar. Hieran ändert eine frühere notarielle Abwicklungsvereinbarung nichts, soweit sie nicht bereits zu einer Vermögensverschiebung geführt hat. 3. Von einem Zugewinnausgleichsanspruch kann ein Gewerkschaftsbeitrag nicht als eine mit der Erzielung des Einkommens verbundene notwendige Ausgabe abgezogen werden.
Normenkette	SGB II § 11b Abs 1 Satz 1 Nr. 5 SGB II § 11 Abs 1 Satz 1 Nr 5

	SGG § 78 Abs 1 Satz 1 SGG § 84 Abs 1 BGB 1378 Abs 3

1. Instanz

Aktenzeichen	S 26 AS 1115/17
Datum	04.11.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 AS 646/19
Datum	01.02.2023

3. Instanz

Datum	-

Â

Die Berufung wird zurÃ¼ckgewiesen.

Â

Der Beklagte erstattet der KlÃ¤gerin 40 % der notwendigen auÃergerichtlichen Kosten fÃ¼r den ersten Rechtszug und 25 % fÃ¼r den zweiten Rechtszug.

Â

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Â

GrÃ¼nde:

Â

I.

Â

Die KlÃ¤gerin wendet sich noch gegen die RÃ¼ckforderung von Leistungen der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende fÃ¼r den Zeitraum Oktober 2016 bis Januar 2017 in HÃ¶he von noch 1.041,86 â¬ unter Anrechnung weiterer Leistungen fÃ¼r Februar 2017.

Â

Die am â¦ 1966 geborene KlÃ¤gerin schloss mit ihrem damaligen Ehemann B1 am 3. August 1995 eine notarielle Vereinbarung anlÃ¤sslich der Ãbertragung eines GrundstÃ¼ckes durch den Vater von Herrn B1 an diesen. In dieser Vereinbarung heiÃt es: âFÃ¼r den Fall einer Scheidung vereinbaren die Eheleute, dass das zu erbauende Wohnhaus Herr B1 zum Alleineigentum erhÃ¤lt. Frau B2 wird mit der HÃ¤lfte des Wertes des Hauses ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt in jÃ¤hrlichen Raten in HÃ¶he von mindestens 5.000 DM (â¦)â. Die KlÃ¤gerin wurde in der Folgezeit nicht in das Grundbuch als (Mit-)EigentÃ¼merin eingetragen, sondern nur ihr damaliger Ehemann. Als VermÃ¶genswert verfÃ¼gte die KlÃ¤gerin Ã¼ber 1/3 von einem hÃ¤lftigen Eigentumsanteil eines hochwassergefÃ¤hrdeten GrundstÃ¼cks in Elster, in dem ihre Mutter wohnte.

Â

Im Februar 2014 trennte sich die KlÃ¤gerin von ihrem Ehemann, blieb aber in dem gemeinsamen Haus (mietfrei) wohnen. Sie stand im Leistungsbezug bei dem Beklagten. Bei der Antragstellung gab sie an, dass ihr keine Mietkosten entstÃ¼nden. Auf ihren Weiterbewilligungsantrag fÃ¼r Leistungen ab Juli 2016 bewilligte der Beklagte ihr Leistungen allein fÃ¼r die Regelleistung in HÃ¶he von monatlich 404 â¬ fÃ¼r September bis Dezember 2016 und in HÃ¶he von monatlich 409 â¬ fÃ¼r Januar und Februar 2017 (Bescheid vom 25. Juli 2016 in der Fassung des Bescheides Ã¼ber die Regelsatzanpassung ab 1. Januar 2017).

Â

Am 15. August 2016 schlossen die Eheleute B. im Rahmen des Ehescheidungsverfahrens einen Vergleich: âZur Abgeltung des Zugewinnausgleichsanspruchs verpflichtet sich der Ehemann, an die Ehefrau einen Betrag von 110.000 â¬ zu leisten. Dieser Betrag wird in einer Einmalzahlung von 10.000 â¬ bis zum Ablauf von einem Monat ab Rechtskraft der Scheidung und sodann in 166 monatlichen Raten von je 600 â¬ sowie einer anschlieÃenden Restrate von 400 â¬ gezahlt. Die Raten sind fÃ¤llig jeweils zum dritten eines jeden Monats. Sollte der Ehemann mit mehr als drei aufeinanderfolgenden Raten in RÃ¼ckstand geraten, ist die bis dahin offene gesamte Restforderung in einer Zahlung fÃ¤llig. Mit dieser Vereinbarung ist die Notarurkunde der Notarin R. vom 3. August 1995 (â¦) abgegolten und erledigt. Die Beteiligten sind sich darÃ¼ber einig, dass die Rate von 10.000 â¬ auf das Rechtsanwaltsanderkonto der Antragsgegnervertreterin erfÃ¼llungshalber gezahlt werden soll.â Weiter war in dem Vergleich die Verpflichtung der KlÃ¤gerin zum Auszug aus dem Haus des Ehemannes zum 31. Dezember 2016 geregelt.

Â

Zum 1. Januar 2017 zog die KlÃ¤gerin aus dem gemeinsamen Haus in eine 66 qm groÃe Wohnung in die R-Str. in D. und zeigte dies dem Beklagten an (Eingang 2. Januar 2017). Die von ihr zu entrichtende Miete betrug insgesamt 440 â¬ monatlich (310 â¬ Grundmiete, 60 â¬ Betriebskostenvorauszahlung und 70 â¬ Heizkostenvorauszahlung). Sie gab in der nachtrÃ¤glich am 21. Januar 2017

vorgelegten ErklÃ¤rung â□□Anlage Haushaltsgemeinschaftâ□□ an, 600 â□¬ monatlich als â□□VermÃ¶gen/Zugewinnausgleichâ□□ von Herrn B1 gemÃ¤Ã□ Beschluss des Amtsgerichts M. zu erhalten.

Â

Der Beklagte teilte der KlÃ¤gerin mit Schreiben vom 27. Januar 2017 mit, dass er die bewilligten Leistungen vorlÃ¤ufig zum 1. Februar 2017 einstelle. Eine Rechtsmittelbelehrung enthielt das Schreiben nicht. Mit Schreiben vom 13. Februar 2017 erlÃ¤uterte die KlÃ¤gerin ihre Einwendungen gegen diese Entscheidung, die sie zuvor bereits als E-Mail vorgebracht hatte (â□□Widerspruchâ□□ per E-Mail vom 28. Januar 2017). So seien die 10.000 â□¬ auf ein Anderkonto ihrer RechtsanwÃ¤ltin gezahlt worden, davon seien ihr am 23. Dezember 2016 1.011,93 â□¬ Ã¼berwiesen worden. Diese habe sie zur Finanzierung des Umzuges (Umzugskosten 1.150,38 â□¬) benÃ¶tigt. Sie komme durch die vorlÃ¤ufige Einstellung der Zahlungen in finanzielle Not. Der Beklagte Ã¼bersandte der KlÃ¤gerin in der Folgezeit mehrere als â□□Zwischenmitteilungen im Widerspruchsverfahrenâ□□ Ã¼bersandte Schreiben, mit denen er weitere Unterlagen von der KlÃ¤gerin anforderte. Diese Ã¼berreichte die KontoauszÃ¼ge ihres Girokontos vom 8. Juli 2016 bis zum 27. Januar 2017. Hieraus ergeben sich neben der erwÃ¤hnten Ã□berweisung von 1.011,93 â□¬ weitere aus der Tabelle ersichtliche Zahlungen und RÃ¼ckzahlungen der KlÃ¤gerin.

Â

Â	Zahlung durch Herrn Beyer	RÃ¼ckzahlung durch KlÃ¤gerin	Ergebnis fÃ¼r den Monat
Oktober 2016	4.10.16Â Â Â Â + 600 â□¬	7.10.16Â Â â□□ 600 â□¬	Â Â Â Â Â Â 0 â□¬
November 2016	4.11.16Â Â Â Â + 600 â□¬ 23.11.16Â Â + 600 â□¬	9.11.16Â Â â□□ 600 â□¬	Â + 600 â□¬
Dezember 2016	5.12.16Â Â Â Â + 600 â□¬	16.12.16Â â□□ 1.200 â□¬	â□□Â 600 â□¬ +1.011,93 â□¬ (RÃ¼ckzahlung von RA)
Januar 2017	4.1.17Â Â Â Â Â Â + 600 â□¬	Zahlung akzeptiert	+ 600 â□¬
FÃ¼r Februar 2017	Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â + 600 â□¬	Zahlung akzeptiert	+ 600 â□¬

Â

Die Gelder von ihrem geschiedenen Ehemann (vor dem 1. Januar 2017) hÃ¤tten ihr

nicht zur VerfÃ¼gung gestanden. Sie habe mit ihm mÃ¼ndlich vereinbart, dass er die erste Rate des VermÃ¶gensausgleichs erst ab 2017 an sie Ã¼berweise, diese Ãberweisung sei am 4. Januar 2017 erfolgt. AuÃer den 600 â¬ stÃ¼nden ihr keine weiteren Leistungen zur VerfÃ¼gung, sie sei auf die Leistungen des Beklagten angewiesen. Ihr geschiedener Ehemann habe bis Dezember 2016 die Kosten fÃ¼r die Unterkunft direkt Ã¼bernommen und Ã¼bernehme diese ab Januar 2017 indirekt, indem er die Kosten zunÃ¤chst auf ihr Konto Ã¼berweise.

Â

JÃ¤hrlich wendete die KlÃ¤gerin 2016 124,80 â¬ und fÃ¼r 2017 126,80 â¬ fÃ¼r die Kfz-Haftpflichtversicherung und monatlich 2,50 â¬ fÃ¼r ihre Gewerkschaftsmitgliedschaft auf.

Â

Der geschiedene Ehemann der KlÃ¤gerin wandte sich an den Beklagten mit Schreiben vom 10. Februar 2017 und teilte mit, dass die KlÃ¤gerin bis zum 30. Dezember 2016 mietfrei in seinem Haus gewohnt habe. Am 15. September 2016 habe er 10.000 â¬ auf das Konto ihrer RechtsanwÃ¤ltin gezahlt. Seit dem 5. Oktober 2016 Ã¼berweise er ihr jeden Monat 600 â¬, wobei die gezahlten Raten von Oktober bis Dezember 2016 an ihn zurÃ¼ckÃ¼berwiesen worden seien.

Â

Zum Beleg der Forderung ihrer RechtsanwÃ¤ltin legte die KlÃ¤gerin einen PKH-Aufhebungsbeschluss vom 18. Oktober 2016 vor, wonach sie aus dem VermÃ¶gen eine Zahlung in HÃ¶he von 8.988,06 â¬ habe leisten mÃ¼ssen.

Â

Mit âAufhebungs- und Erstattungsbescheid im Widerspruchsverfahrenâ vom 8. MÃ¤rz 2017 Ã¤nderte der Beklagte die Leistungen der KlÃ¤gerin fÃ¼r Oktober 2016 bis Februar 2017 ab. Er bewilligte der KlÃ¤gerin fÃ¼r Oktober bis Dezember 2016 keine Leistungen sowie fÃ¼r Januar und Februar 2017 Leistungen in HÃ¶he von 59,92 â¬ monatlich. Es ergebe sich fÃ¼r Oktober bis Dezember 2016 eine Ãberzahlung in HÃ¶he von monatlich 404 â¬ fÃ¼r Januar 2017 eine solche in HÃ¶he von 349,08 â¬, wohingegen fÃ¼r Februar 2017 noch 59,92 â¬ zu zahlen seien. Hierbei setzte der Beklagte nicht die vollen tatsÃ¤chlichen Kosten der KlÃ¤gerin fÃ¼r Unterkunft und Heizung an. FÃ¼r Oktober bis Dezember 2016 habe sie darÃ¼ber hinaus die BeitrÃ¤ge zur Krankenversicherung zu erstatten in einer HÃ¶he von 3 x 105,19 â¬ = 315,57 â¬. Die dadurch an sie zu Unrecht gezahlten Leistungen in HÃ¶he von 1.816,73 â¬ wÃ¼rden von ihr zurÃ¼ckgefordert. Der Bescheid enthielt als Rechtsmittelbelehrung den Hinweis, dass der Bescheid Gegenstand des laufenden Widerspruchsverfahrens werde und ein weiterer Widerspruch nicht zulÃ¤ssig sei.

Â

Am 10. MÃ¤rz 2017 Ã¼bersandte die KlÃ¤gerin dem Beklagten eine einfache E-Mail mit dem Betreff: â□□Widerspruchsbescheid=Skandal des Jobcentersâ□□. Es sei kaum noch in Worte zu fassen, was sich das Jobcenter mit einer RÃ¼ckforderung ihr gegenÃ¼ber in HÃ¶he von Ã¼ber 2.000 â□¬ erlaube. Sie kÃ¶nne den Bescheid bis ins kleinste Detail widerlegen.

Â

Mit Widerspruchsbescheid vom 23. MÃ¤rz 2017 wies der Beklagte den Widerspruch der KlÃ¤gerin zurÃ¼ck. Zugunsten der KlÃ¤gerin werde der per E-Mail erhobene Widerspruch fÃ¼r zulÃ¤ssig erachtet. Er sei jedoch in der Sache nicht begrÃ¼ndet, was nÃ¤her ausgefÃ¼hrt wurde.

Â

Hiergegen hat die KlÃ¤gerin am 5. April 2017 Klage vor dem Sozialgericht (SG) Halle erhoben. Hierbei hat sie darauf hingewiesen, dass die tatsÃ¤chlichen Kosten der Unterkunft ab Januar 2017 berÃ¼cksichtigt werden mÃ¼ssten. Es habe eine mÃ¼ndliche Vereinbarung mit ihrem geschiedenen Ehemann gegeben, dass die Ratenzahlung ab dem 1. Januar 2017 beginnen sollte, deshalb habe sie die frÃ¼heren Zahlungen wieder zurÃ¼ckÃ¼berwiesen. Im Ã□brigen handele es sich nicht um Einkommen, weil es nur eine Umschichtung des VermÃ¶gens sei. Das Eigentum sei schon vorher vorhanden gewesen. Auch mÃ¼sse der Abzug des Gewerkschaftsbeitrages berÃ¼cksichtigt werden. Es dÃ¼rfe auch die Einmalzahlung im Dezember 2016 nicht angerechnet werden, weil sie nach der Berechnung des Beklagten im Dezember 2016 nicht im Leistungsbezug gestanden habe.

Â

Mit Ã□nderungsbescheid im Klageverfahren hat der Beklagte die RÃ¼ckforderung auf 1.687,57 â□¬ reduziert, unter BerÃ¼cksichtigung der noch nicht ausgezahlten Leistungen fÃ¼r Februar 2017 in HÃ¶he von 249 â□¬ betrage die geltend gemachte RÃ¼ckforderung 1.438,57 â□¬. Hierbei hat er die einmalige Einnahme nicht mehr und die Kosten der Unterkunft in tatsÃ¤chlicher HÃ¶he berÃ¼cksichtigt sowie die 600 â□¬ ungemindert monatlich gegengerechnet.

Â

Mit Urteil vom 4. November 2019 hat das SG Halle der Klage teilweise stattgegeben. In AbÃ¤nderung der Bescheide hat es den Beklagten verurteilt, der KlÃ¤gerin Arbeitslosengeld II in HÃ¶he von monatlich weiteren 40,57 â□¬ fÃ¼r Januar und Februar 2017 zu gewÃ¤hren und die Bescheide aufgehoben, soweit von der KlÃ¤gerin mehr als 1.357,43 â□¬ zurÃ¼ckgefordert wurden. Die Klage sei zulÃ¤ssig, es sei im Ergebnis unschÃ¤dlich, dass kein ordnungsgemÃ¤Ã□es Vorverfahren durchgefÃ¼hrt worden sei. Auch wenn der Widerspruch der KlÃ¤gerin als E-Mail nicht der gesetzlich geforderten Form entspreche, erscheine hier das Vorverfahren entbehrlich. Der Beklagte habe die Leistungen fÃ¼r die Monate

Oktober bis Dezember 2016 zu Recht aufgehoben, jedoch fÃ¼r die Monate Januar und Februar 2017 rechtswidrig zu geringe Leistungen angesetzt. Die bewilligten Leistungen hÃ¤tten nach Â§ 40 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch Zweites Buch â Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende (SGB II) i. d. fÃ¼r den Streitzeitraum geltenden Fassung i. V. m. Â§ 48 Abs. 1 Satz 1 und 2 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch â Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X) ohne Ermessen (Â§ 40 Abs. 2 Nr. 3 SGB II i. V. m. Â§ 330 Abs. 3 Satz 1 Sozialgesetzbuch Drittes Buch â ArbeitsfÃ¶rderung â SGB III) wegen Ãnderung der VerhÃ¤ltnisse durch Erzielung von Einkommen nach Antragstellung aufgehoben bzw. teilweise aufgehoben werden kÃ¶nnen. Die KlÃ¤gerin sei im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum erwerbsfÃ¤hige Leistungsberechtigte i. S. des Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II gewesen. FÃ¼r Oktober bis Dezember 2016 sei ihr Gesamtbedarf in HÃ¶he von 849 â¬ monatlich durch das erzielte Einkommen gedeckt gewesen. Bei der ab Oktober 2016 zufließenden Zahlung in HÃ¶he von 600 â¬ monatlich handele es sich um Einkommen. Die KlÃ¤gerin habe erst mit der Vereinbarung vom 15. August 2016 wertmÃ¤Ãig etwas dazu erhalten. Der Anspruch auf Zugewinnausgleich entstehe erst mit der Scheidung. Die KlÃ¤gerin sei nicht MiteigentÃ¼merin des Hauses gewesen. So sei sie nicht in das Grundbuch eingetragen gewesen und das Eigentum am Haus folge dem Eigentum am GrundstÃ¼ck. Erst die tatsÃ¤chlichen Zahlungen aus dem Zugewinnausgleichsanspruch seien als Einkommen zu qualifizieren. Die RÃ¼ckzahlungen der KlÃ¤gerin seien unbeachtlich. Herr B1 sei seiner Verpflichtung aus dem Vergleich vom 15. August 2016 nachgekommen. Die RÃ¼ckzahlung stelle eine unbeachtliche Verwendung der EinkÃ¼nfte dar. Dieses Einkommen sei nach Â§ 11b Abs. 1 SGB II zu bereinigen. Neben der Kfz-Haftpflichtversicherung in HÃ¶he von monatlich 10,40 â¬ (bzw. ab Januar 2017 in HÃ¶he von 10,57 â¬) sei die Versicherungspauschale in HÃ¶he von 30 â¬ zu berÃ¼cksichtigen. Hingegen sei der Gewerkschaftsbeitrag nicht absetzbar. Nicht anzurechnen sei die im Dezember 2016 zugeflossene Zahlung in HÃ¶he von 1.011,93 â¬. Da die Leistungen im Zuflussmonat vollstÃ¤ndig aufgehoben seien, weil aus anderen GrÃ¼nden kein Leistungsanspruch bestehe, sei das als einmaliges Einkommen zu behandelnde Einkommen nicht auf die Folgemonate zu verteilen. FÃ¼r Januar und Februar 2017 ergebe sich unter BerÃ¼cksichtigung des Einkommens noch ein Restanspruch in HÃ¶he von 289,57 â¬ monatlich und damit um 40,57 â¬ hÃ¶her als von dem Beklagten angenommen. Verwertbares VermÃ¶gen stehe dem Anspruch nicht entgegen. Die Beteiligung der KlÃ¤gerin an einer Erbengemeinschaft Ã¼ber einen hÃ¤lftigen Miteigentumsanteil an einem hochwassergefÃ¤hrdeten GrundstÃ¼ck, das von ihrer Mutter bewohnt werde, sei nicht werthaltig und verwertbar. Die bereits erbrachten Leistungen seien insgesamt in HÃ¶he von 1.331,43 â¬ von der KlÃ¤gerin zu erstatten. Sie habe auch die vom Beklagten getragenen KrankenversicherungsbeitrÃ¤ge fÃ¼r die Monate Oktober bis Dezember 2016 i. H. v. insgesamt 315,57 â¬ zu erstatten. Von der Erstattungssumme von 1.647 â¬ verbleibe eine RÃ¼ckforderungssumme in HÃ¶he von 1.357,43 â¬, weil der klÃ¤gerische Anspruch fÃ¼r Februar 2017 in HÃ¶he von 289,57 â¬ gegenzurechnen sei. Einer hÃ¶heren Forderung stehe die doloagit-Einrede entgegen, wonach derjenige treuwidrig handele, der etwas verlangt, was er augenblicklich wieder zurÃ¼ckgeben muss.

Â

Gegen das ihren ProzessbevollmÃ¤chtigen am 18. November 2019 zugestellte Urteil hat die KlÃ¤gerin durch diese am 6. Dezember 2019 Berufung eingelegt. Sie macht auch im Berufungsverfahren geltend, dass es sich bei dem Betrag von 110.000 â¬ aus dem gerichtlichen Vergleich um VermÃ¶gen handele, welches bereits vor dem Leistungsbezug nach dem SGB II vorhanden gewesen sei. Es handele sich bei diesem Betrag um den hÃ¤lftigen Wert des von der KlÃ¤gerin und ihrem geschiedenen Ehemann errichteten Wohnhauses, welches vor dem Leistungsbezug bereits vorhanden gewesen sei. Aus der notariellen Vereinbarung von 1995 gehe hervor, dass die Eheleute vor Errichtung des Hauses Ã¼bereinstimmend davon ausgegangen seien, dass es sich bei dem zu errichtenden Haus um gemeinsames Eigentum der Ehepartner handele. Sonst wÃ¤re diese Vereinbarung entbehrlich gewesen. Mit der Vereinbarung sei eine abweichende Regelung von dem Ã¼blichen Verfahrensgang bei dem gesetzlichen GÃ¼terstand der Zugewinngemeinschaft getroffen worden. Dadurch handele es sich hier um eine atypische Fallgestaltung. Auch wenn die zivilrechtlichen AusfÃ¼hrungen des SG zutreffend seien, kÃ¶nne dies nicht dazu fÃ¼hren, dass die Vereinbarung als unbeachtlich behandelt werde. Bei dem am 15. August 2016 vereinbarten Vergleich handele es sich damit gerade nicht um den typischen Zugewinnausgleich nach dem BÃ¼rgerlichen Gesetzbuch (BGB), sondern schlicht um die Umsetzung der im Jahr 1995 getroffenen Vereinbarung zur Teilung des â nach der Vorstellung der Ehepartner â gemeinsamen Eigentums an dem Wohnhaus bzw. dessen Wert. Der Wille der Ehepartner sei entscheidend, nicht die fehlende Eintragung der KlÃ¤gerin im Grundbuch. Die jeweils verfÃ¼gbaren VermÃ¶gensanteile lÃ¤gen unterhalb der VermÃ¶gensfreigrenze.

Â

Ã uÃerst hilfsweise fÃ¼r den Fall der Anrechnung der Zahlung als Einkommen werde geltend gemacht, dass der monatliche Gewerkschaftsbeitrag in HÃ¶he von 2,50 â¬ als Absetzbetrag vom Einkommen zu berÃ¼cksichtigen sei. Es sei nicht zutreffend, dass es sich hierbei nicht um eine mit der Erzielung des Einkommens verbundene notwendige Ausgabe i. S. des Â§ 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB II handele. Die gesetzliche Vorschrift erfasse alle Einkommensarten, nicht nur Erwerbseinkommen. So werde der Gewerkschaftsbeitrag in der Rechtsprechung auch bei Krankengeld oder Arbeitslosengeld als Einkommen in Ansatz gebracht. Es sei auch zu berÃ¼cksichtigen, dass der gewerkschaftliche Rechtsschutz auch Streitigkeiten wegen der GewÃ¤hrung von Arbeitslosengeld II umfasse. Dies zeige die Verbundenheit mit dem Einkommen. Es reiche aus, dass die Ausgabe einen â Nutzenâ fÃ¼r die Einkommenserzielung aufweise.

Â

Die KlÃ¤gerin beantragt,

Â

das Urteil des Sozialgerichts Halle vom 4. November 2019 sowie den Aufhebungs- und Erstattungsbescheid des Beklagten vom 8. MÃ¤rz 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. MÃ¤rz 2017 und der Ãnderungsbescheid vom 27. November 2017 aufzuheben bzw. teilweise abzuÃ¤ndern und den Beklagten unter AbÃ¤nderung des Bescheids vom 25. Juli 2016 zu verurteilen, ihr fÃ¼r den Zeitraum 10/16 bis 2/17 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II in gesetzlicher HÃ¶he ohne Anrechnung von Zahlungen aus der vor dem Amtsgericht M. getroffenen Vereinbarung vom 15. August 2016 (2 F 440/14 S) zu gewÃ¤hren, hilfsweise bei der Anrechnung dieser Zahlungen ihren monatlichen Gewerkschaftsbeitrag einkommensmindernd zu berÃ¼cksichtigen.

Â

Â

Â

Der Beklagte beantragt,

Â

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Er ist der Auffassung, das Urteil des SG Halle sei nicht zu beanstanden. Die vom geschiedenen Ehemann gezahlten monatlichen Raten in HÃ¶he von 600 â¬ seien als Einkommen zu qualifizieren. Der GÃ¼terstand der Zugewinngemeinschaft werde dadurch gekennzeichnet, dass die Ehegatten am jeweiligen VermÃ¶gen des anderen dinglich nicht beteiligt sind und dass, wenn der GÃ¼terstand anders als durch Tod endet, ein Ausgleich stattfindet, indem dem Ehegatten mit geringerem Zugewinn eine Geldforderung auf die HÃ¤lfte des Betrags eingerÃ¤umt werde, mit dem der Zugewinn des anderen den eigenen Anspruch Ã¼bersteigt. Die Zahlungen seien ausdrÃ¼cklich zur Abgeltung des Zugewinnausgleichs erbracht worden. Der Ausgleichsanspruch sei ein schuldrechtlicher Anspruch, der keine Umschichtung des VermÃ¶gens darstelle.

Â

Im ErÃ¶rterungstermin vom 6. Juli 2022 hat der Beklagte ein Teilanerkenntnis dahingehend abgegeben, dass er die Erstattung der BeitrÃ¤ge zur Krankenversicherung nicht mehr geltend macht und die Erstattungsforderung gegen die KlÃ¤gerin auf 1.041,86 â¬ reduziert. Dieses Teilanerkenntnis hat die KlÃ¤gerin angenommen.

Â

Der Berichterstatter hat die Beteiligten darauf hingewiesen, dass eine

ZurÃ¼ckweisung der Berufung durch Beschluss in Betracht komme, und ihnen Gelegenheit zur Ãuâerung gegeben.

Â

Der Senat hat die Prozessakten des SG und die Verwaltungsakte der Beklagten beigezogen.

Â

Â

Â

II.

Â

Der Senat weist die nach dem angenommenen Anerkenntnis noch fortbestehende Berufung durch Beschluss zurÃ¼ck, weil er sie einstimmig fÃ¼r unbegrÃ¼ndet und eine mÃ¼ndliche Verhandlung nicht fÃ¼r erforderlich hÃ¤lt (Â§ 153 Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz â SGG). Die Beteiligten sind dazu angehÃ¶rt worden.

Â

Die Berufung ist gem. Â§Â§ 143, 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG statthaft, weil der Beschwerdewert 750 â¬ Ã¼bersteigt. Die KlÃ¤gerin wendet sich gegen die Erstattung von Leistungen in HÃ¶he von 1.041,86 â¬ und begehrt hÃ¶here Leistungen fÃ¼r Februar 2017. Die Berufung ist auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt worden (Â§ 151 SGG).

Â

Die Berufung ist nicht begrÃ¼ndet. Das SG hat die Klage, soweit sie nicht im Wege des Teilanerkenntnisses vom 6. Juli 2022 erfolgreich war, zu Recht und mit zutreffender BegrÃ¼ndung abgewiesen.

Â

1.a) Die KlÃ¤gerin verfolgt ihr Begehren statthaft mit der Anfechtungs- und Leistungsklage (Â§ 54 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 SGG). Denn sie wendet sich nicht nur gegen die Aufhebung und RÃ¼ckforderung der ihr bewilligten Leistungen fÃ¼r Oktober bis Dezember 2016 und teilweise fÃ¼r Januar bis Februar 2017, sondern sie begehrt auch hÃ¶here Leistungen als ihr von dem Beklagten fÃ¼r Januar und Februar 2017 bewilligt wurden.

Â

b) Der ZulÃ¤ssigkeit der Klage steht nicht entgegen, dass kein formgerechter Widerspruch der KlÃ¤gerin erhoben wurde; die Prozessvoraussetzung eines durchgefÃ¼hrten Vorverfahrens gem. Â§ 78 SGG ist gleichwohl erfÃ¼llt. So hat die KlÃ¤gerin gegen den Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 8. MÃ¤rz 2017 nur per einfacher E-Mail Widerspruch eingelegt. Nach Â§ 84 SGG in der bis zum 31. Dezember 2017 gÃ¼ltigen Fassung (a. F.) musste der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stelle, die den Verwaltungsakt erlassen hat, eingelegt werden. Dieser Anforderung genÃ¼gt die elektronische Post nicht. Selbst nach Â§ 84 SGG in der aktuellen Fassung wahrt eine einfache E-Mail nicht die Form, sondern es hÃ¤tte einer qualifizierten elektronischen Signatur (Â§ 36a Abs. 2 Sozialgesetzbuch Erstes Buch â Allgemeiner Teil â SGB I) bedurft. Entgegen der Rechtsmittelbelehrung des Beklagten war der betreffende Bescheid gem. Â§ 86 SGG auch nicht Gegenstand eines bereits laufenden Widerspruchsverfahrens geworden. Der betreffende Bescheid hat keinen frÃ¼heren Verwaltungsakt abgeÃ¤ndert. Denn bei der von der KlÃ¤gerin mit einem âWiderspruchâ angegriffenen Mitteilung Ã¼ber die vorlÃ¤ufige Einstellung der Leistungen vom 27. Januar 2017 handelte es sich nicht um einen Verwaltungsakt. Nach der gesetzlichen Bestimmung in Â§ 331 Abs. 1 SGB III, die in Verbindung mit Â§ 40 Abs. 2 Nr. 4 SGB II auch fÃ¼r das SGB II anwendbar ist, kann die Verwaltung die Zahlung einer laufenden Leistung bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen ohne Erteilung eines Bescheides einstellen. Die betreffende Mitteilung weist auch nicht die Form eines Verwaltungsaktes auf. Der formunwirksame Widerspruch ist gleichwohl nicht schÃ¤dlich.

Â

Es kann dahingestellt bleiben, ob der Beklagte durch den Erlass des Widerspruchsbescheides in der Sache, mit dem er diese Form der Widerspruchseinlegung der KlÃ¤gerin fÃ¼r zulÃ¤ssig erachtete, den Formfehler geheilt hat (so B. Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020, Â§ 84 Rn. 7; dagegen JÃ¼ttner in: Fichte/JÃ¼ttner, SGG, 3. Aufl. 2020, Â§ 84 Rn. 16). Jedenfalls â wie bereits das SG zu Recht ausgefÃ¼hrt hat â ist in dieser Fallkonstellation das Widerspruchsverfahren entbehrlich. So ist unter besonderen UmstÃ¤nden die DurchfÃ¼hrung eines Vorverfahrens ausnahmsweise als entbehrlich anzusehen, wenn dem Zweck des Vorverfahrens bereits Rechnung getragen ist oder der Zweck nicht mehr verwirklicht werden kann (vgl. BSG, Urteil vom 3. MÃ¤rz 2009 â B 4 AS 37/08 R â juris). So eine Fallkonstellation liegt vor. Der Beklagte hat in seinem Widerspruchsbescheid vom 23. MÃ¤rz 2017 umfassend die RechtmÃ¤Ãigkeit des gebundenen Verwaltungsaktes, des Aufhebungs- und Erstattungsbescheides vom 8. MÃ¤rz 2017, in der Sache Ã¼berprÃ¼ft. Eine Aussetzung des Verfahrens durch das SG wÃ¤re daher nicht sachgerecht gewesen. Der Zweck des Vorverfahrens war bereits erreicht.

Â

c) Die Klage ist auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig. Insbesondere ist sie frist- und formgerecht erhoben worden. Die KlÃ¤gerin hat gegen den Bescheid vom 8. MÃ¤rz 2017 bereits innerhalb der Monatsfrist am 5. April 2017 Klage vor dem SG erhoben, so dass es auf die falsche Rechtsmittelbelehrung und deren Auswirkungen auf die

Klagefrist nicht ankommt.

Â

2. Die Berufung ist nicht begrÃ¼ndet. Der Bescheid vom 8. MÃ¤rz 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. MÃ¤rz 2017 und der Ãnderungsbescheid vom 27. November 2017 in der Fassung des Teilanerkenntnisses vom 6. Juli 2022 sind rechtmÃ¤Ãig. Die KlÃ¤gerin ist verpflichtet, Leistungen in HÃ¶he von 1.041,86 â¬ an den Beklagte zu erstatten.

Â

Nach Â§ 40 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 SGB II i. V. m. Â§ 48 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB X und Â§ 330 Abs. 3 Satz 1 SGB III ist ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Ãnderung der VerhÃ¤ltnisse aufzuheben, soweit nach Antragstellung oder Erlass des Verwaltungsaktes Einkommen oder VermÃ¶gen erzielt worden ist, das zum Wegfall oder zur Minderung des Anspruchs gefÃ¼hrt haben wÃ¼rde (Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X) oder eine Ãnderung zugunsten des Betroffenen erfolgt (Satz 2 Nr. 1 der Vorschrift).

Â

Zutreffend hat das SG begrÃ¼ndet, dass die Zahlung von 600 â¬ monatlich durch den geschiedenen Ehemann der KlÃ¤gerin im Rahmen des Zugewinnausgleichs Einkommen der KlÃ¤gerin i. S. des Â§ 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II darstellt, welches ihren Leistungsanspruch in den Monaten Oktober bis Dezember 2016 ausgeschlossen und in den Monaten Januar und Februar 2017 gemindert hat. Der Zugewinnausgleich stellt einen schuldrechtlichen Anspruch dar, der erst mit der Beendigung des GÃ¼terstandes der Zugewinngemeinschaft (Â§ 1378 Abs. 3 BGB), hier mit der Scheidung entsteht. Gem. Â§ 153 Abs. 2 SGG sieht der Senat insoweit von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde ab und verweist auf die umfangreichen AusfÃ¼hrungen des SG.

Â

ErgÃ¤nzend ist auf die Einwendungen der KlÃ¤gerin im Berufungsverfahren auszufÃ¼hren, dass an der Qualifizierung der Zahlung als Einkommen und nicht als Auszahlung von bereits vorhandenem VermÃ¶gen ihr Hinweis auf die notarielle Vereinbarung von 1995 und den Willen der Eheleute nichts Ã¤ndert. Einkommen i. S. des Â§ 11 Abs. 1 SGB II ist nach der modifizierten Zuflusstheorie grundsÃ¤tzlich alles das, was jemand nach der Antragstellung wertmÃ¤Ãig dazu erhÃ¤lt, und VermÃ¶gen das, was der Leistungsberechtigte vor der Antragstellung bereits hatte (stÃ¤ndige Rechtsprechung, statt anderer: BSG, Urteil vom 25. Oktober 2017 â B 14 AS 35/16 R â juris Rn. 22). Auch durch die Vereinbarung vom 3. August 1995 hatte die KlÃ¤gerin noch keinen grundsicherungsrelevanten VermÃ¶genswert erlangt. Die betreffende Vereinbarung ging davon aus, dass die KlÃ¤gerin Eigentum an dem Wohnhaus erlangen wÃ¼rde, und fÃ¼r diesen Fall sollte eine spezielle Abwicklungsregelung im Fall der Scheidung geschaffen werden. Insofern handelte

es sich um eine spezielle Scheidungsfolgenvereinbarung. Auch durch diese Vereinbarung sollte â□□ wie beim Zugewinnausgleich â□□ ein Ausgleichsanspruch erst im Fall der Scheidung entstehen. In Bezug auf den VermÃ¶genswert selbst scheint die Vereinbarung fÃ¤lschlich davon ausgegangen zu sein, dass ein GebÃ¤udeeigentum unabhÃ¤ngig von dem GrundstÃ¼ckseigentum (wie im Zivilgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik) erworben werden kann. Zu den wesentlichen Bestandteilen eines GrundstÃ¼cks gehÃ¶ren aber auch die mit dem Grund und Boden verbundenen Sachen, insbesondere GebÃ¤ude (Â§ 94 BGB) und solche Bestandteile kÃ¶nnen nicht Gegenstand besonderer Rechte sein (Â§ 93 BGB). TatsÃ¤chlich ist allein entscheidend, ob die KlÃ¤gerin im Grundbuch als (Mit-)EigentÃ¼merin des GrundstÃ¼cks eingetragen ist, was hier unterblieben ist und wohl auch unterbleiben sollte, weil das GrundstÃ¼ck auch nach der betreffenden Vereinbarung (allein) dem geschiedenen Ehemann der KlÃ¤gerin Ã¼bertragen werden sollte. Weitere Gesichtspunkte, etwa dass die KlÃ¤gerin die Kredite fÃ¼r das Haus finanziert hat, spielen erst bei dem Ausgleichsanspruch im Rahmen der Scheidung ggf. eine Rolle.

Â

Ebenfalls zutreffend hat das SG das Einkommen nur um den monatlichen Kfz-Haftpflichtversicherungsbeitrag und die Versicherungspauschale nach Â§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung â□□ Alg II-V bereinigt. Der Gewerkschaftsbeitrag hingegen kann nicht berÃ¼cksichtigt werden. Nach Â§ 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB II sind von Einkommen, die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben abzuziehen. Noch zutreffend verweist die KlÃ¤gerin darauf, dass nach der Vorschrift eine solche Absetzung nicht nur vom Erwerbseinkommen, sondern auch von sonstigen Einkommen vorgenommen werden kann (vgl. auch BSG, Urteil vom 27. September 2011 â□□ B 4 AS 180/10 R â□□ juris). Gefordert ist jedoch eine Verbundenheit der Aufwendungen mit der Erzielung des Einkommens, eine solche liegt bereits dann vor, wenn die Zielrichtung der Aufwendung mit der Einkunftsart in einer Beziehung steht (vgl. BSG, Urteil vom 27. September 2011 â□□ B 4 AS 180/10 R â□□ juris Rn. 29). Eine solche Verbindung besteht zwischen einem Zugewinnausgleichsanspruch und einem Gewerkschaftsbeitrag nicht. Der Anspruch resultiert aus der Beendigung des GÃ¼terstandes der Zugewinngemeinschaft mit der Scheidung, ein Bezug zu der ErwerbstÃ¤tigkeit besteht nicht. Insofern greift der Hinweis auf die BerÃ¼cksichtigung des Gewerkschaftsbeitrages auch wÃ¤hrend des Bezugs einer Entgeltersatzleistung oder anderen Leistungen mit Bezug zur ErwerbstÃ¤tigkeit (Krankengeld, Arbeitslosengeld oder Rentenleistungen) nicht. Der Bezugspunkt ist, anders als von der KlÃ¤gerin dargestellt, das Einkommen selbst, also der Zugewinnausgleichsanspruch und nicht die Sozialleistung, bei der das Einkommen angerechnet wird.

Â

3. Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung von Â§ 193 Abs. 1 SGG. Hierbei waren das erstinstanzliche teilweise Obsiegen sowie das zweitinstanzliche Teilanerkenntnis zu berÃ¼cksichtigen.

Â

4. RevisionszulassungsgrÃ¼nde (Â§ 160 Abs. 2 SGG) liegen nicht vor.

Erstellt am: 11.10.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024